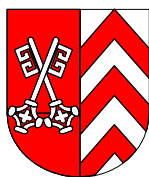


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 31. Januar 2013

Jahrgang 2013, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		26	5. Satzung zur Änderung des Satzungsbereichs „Hüllhorst“ der Gemeinde Hüllhorst	14	
19	Zustellung von Ordnungsverfügungen	9	27	Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Hüllhorst - 5. Änderung“ der Gemeinde Hüllhorst	14
20	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	9	28	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	14
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		29	29	Bildung des Grundschulverbundes Lahde - Frille in der Stadt Petershagen	14
21	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Bad Oeynhausen	9	30	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Campingplatzanlage am Südlichen See“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Werder“ der Stadt Porta Westfalica	15
22	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 mit Anlagen sowie Entlastung der Stadt Bad Oeynhausen	10			
23	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen	13	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
24	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Hüllhorst	13	31	Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 27.02.2013	16
25	1. Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung „Maschweg / Büttendorfer Straße“ der Gemeinde Hüllhorst	13	32	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i.L. am 11.02.2013	17

19 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

20 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	01.02.2013	Ausgabe	05.02.2013
- S o n d e r a u s g a b e -				
Nr. 4	Redaktionsschluss	14.02.2013	Ausgabe	21.02.2013
Nr. 5	Redaktionsschluss	07.03.2013	Ausgabe	14.03.2013
Nr. 6	Redaktionsschluss	21.03.2013	Ausgabe	28.03.2013

21 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	93.533.927 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.112.821 €

festgesetzt;

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.560.689 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.898.808 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.841.144 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.131.370 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.869.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.352.500 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **460.000 €** festgesetzt.

§ 4
Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **6.578.894 €** festgesetzt.

§ 5
Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 €** festgesetzt.

§ 6
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **220 v.H.**
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **413 v.H.**
2. **Gewerbesteuer** auf **414 v.H.**

§ 7
Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2012 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09.01.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom 01.02.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bad Oeynhausen, den 16.01.2013
Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Mueller-Zahlmann

22

Bekanntmachung vom 31.01.2013

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.12.2012

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2011

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2011 wurde am 29.10.2012 gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. Seite 474) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.11.2012 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2011

	31.12.2011	31.12.2010	Veränd.
Aktiva	in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €
1. Anlagevermögen	383.632	395.204	-11.572
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	129	174	-45
1.2 Sachanlagen	220.878	227.042	-6.164
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.399	15.399	0
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.132	91.158	-1.026
1.2.3 Infrastrukturvermögen	107.462	111.545	-4.083
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.456	1.410	46
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	118	126	-8
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.623	2.298	324
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.177	3.225	-48
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	512	1.882	-1.370
1.3 Finanzanlagen	162.625	167.989	-5.363
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	41.904	46.845	-4.941
1.3.2 Beteiligungen	6.437	6.437	0
1.3.3 Sondervermögen	53.499	53.495	4
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	314	314	0
1.3.5 Ausleihungen	60.470	60.897	-427
2. Umlaufvermögen	12.820	10.982	1.838
2.1 Vorräte	0	0	0
2.2 Forderungen und son. Vermögensgegenstände	5.976	8.901	-2.925
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.698	5.329	-1.631
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	237	815	-577
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.041	2.757	-716
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
2.4 Liquide Mittel	6.844	2.081	4.763
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.997	3.730	268
Gesamtsumme Aktiva	400.449	409.915	-9.466

	31.12.2011	31.12.2010	Veränd.
Passiva	in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €
1. Eigenkapital	129.869	131.809	-1.941
1.1 Allgemeine Rücklage	124.903	124.903	0
1.1.1 Deckungsrücklage	0	690	-690
1.1.2 Übrige Allgemeine Rücklage	124.903	124.213	690
1.2 Sonderrücklagen	0	0	0
1.3 Ausgleichsrücklage	6.907	12.223	-5.316
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.941	-5.316	3.376
2. Sonderposten	128.176	129.614	-1.437
2.1 Zuwendungen	61.928	62.963	-1.034
2.2 Beiträge	12.295	12.803	-508
2.3 Gebührenaussgleich	932	820	113
2.4 sonstige Sonderposten	53.021	53.028	-7
3. Rückstellungen	53.020	51.187	1.833
3.1 Pensionsrückstellungen	47.373	44.855	2.518
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorgen von Deponien	0	0	0
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.028	1.220	-192
3.4 Sonstige Rückstellungen	4.619	5.112	-493

4. Verbindlichkeiten	87.092	94.955	-7.863
4.1 Anleihen	0	0	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	74.631	77.739	-3.108
4.3 Verbindlichk. a. Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
4.4 Verbindlichk. a. Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	5.535	5.417	118
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.425	1.538	-113
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	569	398	171
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.932	9.862	-4.930
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.293	2.351	-58
Gesamtsumme Passiva	400.449	409.915	-9.466

1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis in EUR
Ordentliche Erträge	88.654.990,77
Ordentliche Aufwendungen	90.482.147,46
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.827.156,69
Finanzergebnis	-309.045,74
Ordentliches Jahresergebnis	-2.136.202,43
Außerordentliches Jahresergebnis	195.648,00
Jahresergebnis	-1.940.554,43

1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2011

Ein- und Auszahlungsarten in EUR	Ist-Ergebnis
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	87.960.646,02
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	82.032.135,91
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.928.510,11
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.324.873,22
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.237.683,71
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.087.189,51
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	8.015.699,62
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.094.358,07
Anderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.921.341,55
Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.080.935,84
Bestand an fremden Finanzmitteln	-158.146,70
Liquide Mittel	6.844.130,69

1.4 Anlagen zum Jahresabschluss:

- Anhang
- Lagebericht

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgendes beschlossen:

- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 400.449.482,54 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.940.554,43 EUR wird durch entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2012 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 10.01.2013 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 39, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 18.01.2013

Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

23

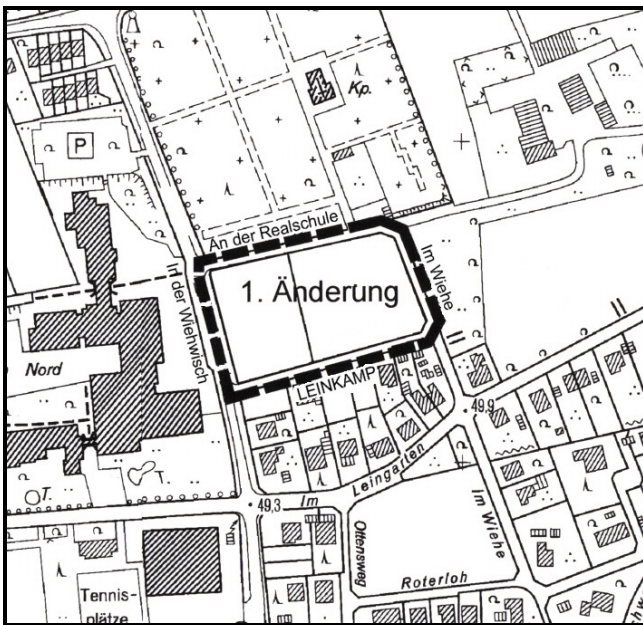
Bekanntmachung
über die 2. öffentliche Auslegung der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36
„Friedhof Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den südlichen Grenzverlauf der Straße „An der Realschule“;
- im Osten: durch den westlichen Grenzverlauf der Straße „Im Wiehe“;
- im Süden: durch den nördlichen Grenzverlauf der Straße „Leinkamp“;
- im Westen: durch den östlichen Grenzverlauf der Straße „In der Wiehwich“.

Die Begrenzung des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereichs

Ziel der Bebauungsplanänderung war es, die ehemaligen Friedhofserweiterungsflächen einer Wohnnutzung zuzuführen. Es handelte sich dabei um eine städtebaulich sinnvolle und gewünschte Innenentwicklung, die in direkter Nachbarschaft zu den westlich angrenzenden Infrastruktureinrichtungen des „Schulzentrums Nord“ sowie den im Umfeld vorhandenen Versorgungseinrichtungen der Stadtteile Werste und Eidinghausen Wohnraum schafft.

Nach der erfolgten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes dahingehend überarbeitet, dass zusätzlich zu einer geplanten Wohnbebauung die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Da die Änderungen des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ die Grundzüge der Planung berühren, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 13.09.2012 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß §§ 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ einschließlich Textteil und Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.02.2013 bis einschließlich 15.03.2013

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Gutachten zu Geruchs- und Geräuschmissionen

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Oeynhausen, den 21.01.2013
Az.: 2.61.2

Stadt Bad Oeynhausen
-Bereich Stadt- und Verkehrsplanung-
Der Bürgermeister
gez. Klaus Mueller-Zahlmann

24

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst
für das Haushaltsjahr 2013 vom 23.01.2013

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird im vollen Wortlaut vom 31. Januar 2013 bis 18. Februar 2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.05, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Verfügung vom 16.01.2013 erteilt worden.

Hüllhorst, den 23.01.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
(Henke)

25

Bekanntmachung
der 1. Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung
„Maschweg / Büttendorfer Straße“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung „Maschweg / Büttendorfer Straße“ beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 31.01.2013 bis 07.02.2013 im Bekanntmachungskasten der

Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bauamt, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 17.01.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

26 **Bekanntmachung**
**der 5. Satzung zur Änderung des Satzungsbereichs
„Hüllhorst“**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die 5. Satzung zur Änderung des Satzungsbereichs „Hüllhorst“ beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 31.01.2013 bis 07.02.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bauamt, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.01.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

27 **Bekanntmachung**
**der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung
der baulichen Anlagen im Satzungsbereich
„Hüllhorst - 5. Änderung“**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Hüllhorst - 5. Änderung“ beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 31.01.2013 bis 07.02.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bauamt, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.01.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

28 **Bekanntmachung**
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/07/80 A
„Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“
und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Lübbecke**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 den Bebauungsplan Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ und den Plan für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils als Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Entwürfe der Bauleitpläne mit den textlichen Festsetzungen und den Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbaugrundstücke geschaffen werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an die Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den textlichen Festsetzungen und den Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

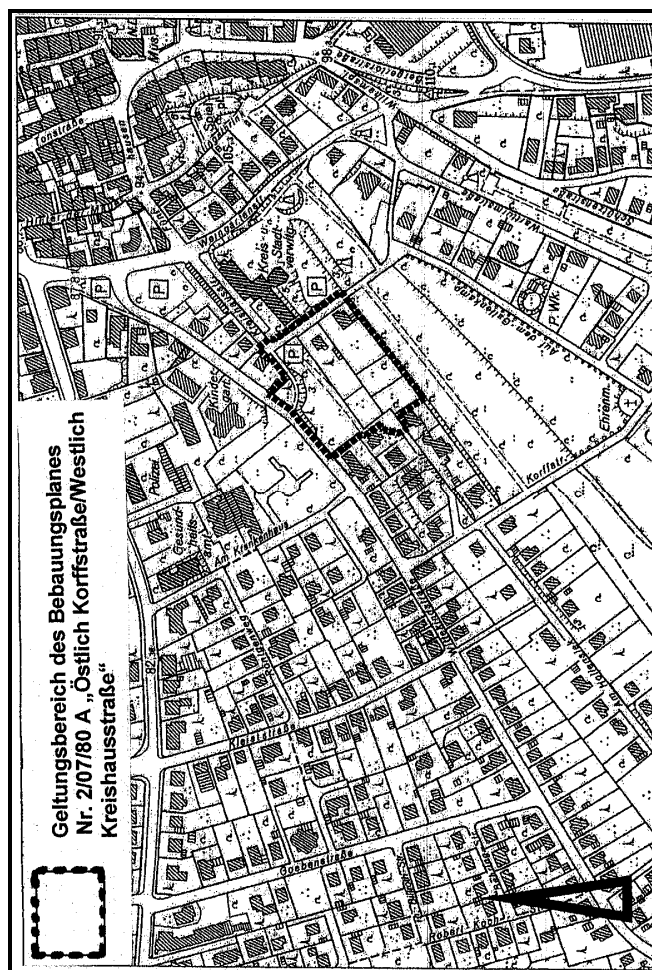
08.02. bis einschl. 11.03.2013

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübbecke, den 21.01.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



29

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen

**Allgemeinverfügung
Bildung des Grundschulverbundes Lahde - Frille**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinschaftsgrundschule Lahde, Schulstraße 40, 32469 Petershagen, bildet zum 01.02.2013 einen einzigen Teilstandort am bisherigen Schulstandort der Gemeinschaftsgrundschule Frille, Lahder Straße 16, 32469 Petershagen. Die Gemeinschaftsgrundschule Frille wird zum 31.01.2013 aufgelöst.

Die Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen ist entsprechend anzupassen. Der Schulverbund erhält die Bezeichnung:

Grundschulverbund Lahde-Frille, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Petershagen - Primarstufe -. Der Hauptstandort Lahde wird weiterhin dreizügig geführt.

Für diesen Beschluss wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Dieser Beschluss und seine Begründung, die zugleich Begründung der Allgemeinverfügung ist, kann ebenso wie die Begründung der Vollziehungsanordnung im Verwaltungsgebäude Petershagen der Stadtverwaltung Petershagen, Schlossfreiheit 2-4 in Petershagen-Ort, Sozial- und Schulverwaltung, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30-12:30 Uhr sowie zusätzlich montags und donnerstags von 14:00-17:30 Uhr) eingesehen werden.

Die Bezirksregierung Detmold hat diesen Beschluss mit Verfügung vom 07.01.2013 gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) genehmigt. Laut Verfügung führt die Schule nach § 6 Abs. 6 SchulG NRW folgende Bezeichnung:

„Grundschulverbund Lahde - Frille
Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Petershagen
Primarstufe
Hauptstandort: Schulstraße 40, 32469 Petershagen
Teilstandort: Lahder Straße 16, 32469 Petershagen.“

Der von dem Rat der Stadt Petershagen gefasste Beschluss und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold werden hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie gelten gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 13.12.2012 und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 07.01.2013 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Für den Beschluss ist die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine diesbezügliche Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung der Klage die Verfügung zu beachten ist. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Petershagen, den 24.01.2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

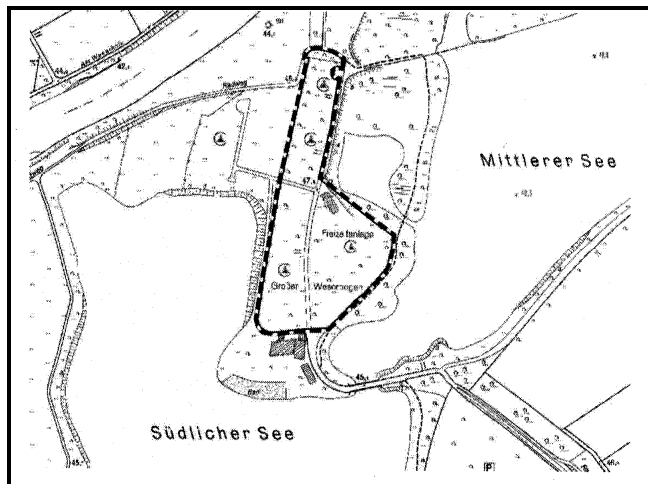
30

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Rechtskraft von Bebauungsplänen

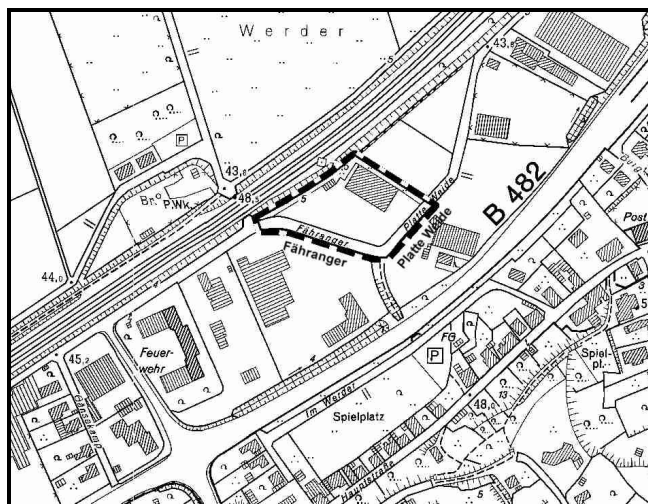
Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Campingplatzanlage am Südlichen See“** als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Erholung“ mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplätze“ in der Gemarkung Costedt, Flur 6.



Außerdem hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 05.11.2012 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Werder“** als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Erholung“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel-discounter“ in der Gemarkung Hausberge, Flur 8.



Eine Umweltprüfung wurde zu diesen Verfahren nicht durchgeführt.

Die o.g. Bauleitpläne einschließlich der Begründungen liegen während der Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 24.01.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

31 Bekanntmachung

Zu der am **Mittwoch, 27.02.2013, um 16:00 Uhr**, im Sitzungszimmer 108 des Rathauses stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede lade ich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.12.2012
2. Bericht aus der Arbeitsgruppe „Musikschule“
3. Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
4. Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
5. Änderung der Schulordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastungserteilung
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
8. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 23.01.2013

gez.
Grote
Vorsitzender der Verbandsversammlung

32 Bekanntmachung des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. findet am Montag, dem 11. Februar 2013 um 15:30 Uhr im Kreishaus Minden, Sitzungsraum II, Portastr. 13, 32423 Minden statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung
2. Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung für die Mitunterzeichnung des heutigen Sitzungsprotokolls
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.11.2012
4. Einbringung Wirtschaftsplan 2013,
Berichterstatterin: Frau Schöder
5. Bericht zum Stand des Planungsverfahrens,
Berichterstatter: Herr Kipp
6. Verschiedenes

nicht öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.11.2012
2. Vertragsangelegenheiten;
Berichterstatterin: Frau Schöder
3. Verschiedenes

Minden, den 15.01.2013

(Kirstin Korte)
Vorsitzende der Verbandsversammlung